

Beginn: 18:00 Uhr
 Ende: 19:20 Uhr

Sitzung-Nr: 02/sr/019/2016
 WP.: 2014/2019

NIEDERSCHRIFT

über die am 07.09.2016 im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt, Hauptstraße 20, 76855 Annweiler am Trifels stattgefundene 18. Sitzung des Stadtrates der Stadt Annweiler am Trifels

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 31.08.2016 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ratsmitglieder wurden am 29.08.2016 schriftlich eingeladen.
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 23
 Zahl der Beigeordneten: 3, stimmberechtigte Beigeordnete: 0

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Stadtbürgermeister

Thomas Wollenweber	
--------------------	--

Erster Beigeordneter

Dr. Viktor Schulz	
-------------------	--

Beigeordnete

Reiner Niederberger	
---------------------	--

Ratsmitglieder

Birgit Achtermann	
-------------------	--

Michael Becker	
----------------	--

Nathalie Bretz	
----------------	--

Manfred Ehm	
-------------	--

Christiane Huber	
------------------	--

Benjamin Burckschat	
---------------------	--

Iris Grötsch	ab TOP 3
--------------	----------

Gustav Kühner	
---------------	--

Manfred Müller	
----------------	--

Werner Rillmann	
-----------------	--

Frank Thomas	
--------------	--

Elizabeth Wollenweber	ab TOP 1
-----------------------	----------

Artur Bretz	
-------------	--

Hans Rainer Jung	
------------------	--

Christiane Heming-Herzog	
--------------------------	--

Wolfgang Karch	
----------------	--

Matthias Gröber	ab TOP 3
-----------------	----------

Sonja Keßler	
--------------	--

Ferner sind anwesend

Harald Düx	
------------	--

Schriftführer

Alexander Engel	
-----------------	--

Verwaltung

Frank Klos	
------------	--

Sven Lehmann	
--------------	--

Reiner Paul	bis TOP 3
-------------	-----------

Abwesend:

Beigeordnete

Romy Schwarz	entschuldigt
--------------	--------------

Ratsmitglieder

Wolfgang Grötsch	entschuldigt
Elisabeth Freudenmacher	entschuldigt
Dirk Müller-Erdle	entschuldigt
Bernd Pietsch	entschuldigt

Ortsvorsteher

Dieter Götten	entschuldigt
---------------	--------------

Tagesordnung:**A. Öffentlicher Teil**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Bebauungsplanverfahren "Burgenring III" 4. Änderung im vereinfachten Verfahren
 1. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen anl. der Offenlage
 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 88 Landesbauordnung(LBauO)
Vorlage: 02/471/IV/921/2016
- 3 Informationen zur Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH
- 4 Bauangelegenheiten
 - 4.1 Böschungssicherung Trifelsstraße
Vorlage: 02/473/IV/923/2016
 - 4.2 Sonstige Bauangelegenheiten
- 5 Auftragsvergaben
 - 5.1 Böschungssicherung im Bereich Wanderweg "Scheffelweg"
Vorlage: 02/470/IV/918/2016
 - 5.2 Sonstige Auftragsvergaben
- 5.3 Informationen über die Vergaben von Aufträgen und Arbeiten durch den Stadtbürgermeister gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Annweiler am Trifels
- 6 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 7 Anträge und Anfragen
- 8 Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

1 Einwohnerfragestunde

Es wurde gefragt, ob die Kosten der EnergieSüdpfalz GmbH & Co. KG für die vergeblichen Bemühungen um einen Windpark im Pfälzerwald, bei der die Stadt Annweiler am Trifels beteiligt ist, Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt hat.

Die Kosten haben keine Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt. Sie werden durch das laufende Geschäft gedeckt.

2 Bebauungsplanverfahren "Burgenring III" 4. Änderung im vereinfachten Verfahren
1. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen anl. der Offenlage
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 88 Landesbauordnung(LBauO)
Vorlage: 02/471/IV/921/2016

Die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes ist nun abgeschlossen. Der Stadtrat hat über die nachstehenden eingegangenen Anregungen zu beschließen.

Folgende Anregungen gingen während der Offenlage bei der Verwaltung ein:

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße:

„aus der Sicht der betroffenen Referate innerhalb der Abteilung Bauen und Umwelt werden bezüglich der o.a. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB folgende Anregungen vorgetragen:

Referat 62 (Untere Bauaufsichtsbehörde)

Bei der Formulierung der textlichen Festsetzung wurde die Situation der Eckgrundstücke nicht ausreichend berücksichtigt. Die seitlichen Einfriedungen sind bis zu einer Entfernung von 2 m zur vorderen Grundstücksgrenze nur 1 m hoch zulässig. Durch den Zusatz „an denen das Grundstück liegt“, könnte der Eindruck entstehen, dass dies nur für eine Straße gilt. An der anderen seitlichen Grundstücksgrenze (um die Ecke) wäre somit eine Höhe von 2 m bis zur Straße zulässig. Dies kann nicht Sinn dieser Festsetzung sein. Der o.g. Zusatz sollte entfallen.

Referat 63 (Raumordnung und Bauleitplanung)

In Weiterführung der Anregung der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird empfohlen, die Formulierung auf den reinen Festsetzungsinhalt zu beschränken und erklärendes Beiwerk der Begründung vorzubehalten. Diese könnte z.B. lauten:

Die straßenseitigen Einfriedungen sind auf einen Meter Höhe zu begrenzen. Die seitlichen Einfriedungen auf einer Länge von 2 m, gemessen ab den straßenseitigen Grundstücksgrenzen, sind auf einen Meter Höhe zu begrenzen.

Weitere Behörden innerhalb der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße werden nicht tangiert, so dass auf deren Beteiligung in diesem Verfahren verzichtet werden kann.

Den betroffenen Bürgern ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben.

Bei Beachtung der o.g. Punkte bestehen unsererseits gegen die Weiterführung des Verfahrens mit Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB und der Bekanntmachung der vereinfachten Änderung im Sinne des § 13 BauGB nach vorheriger entsprechender Ausfertigung keine Bedenken.

Die Bekanntmachung der Änderung ist uns zur abschließenden verfahrensmäßigen Behandlung in einfacher; Plan, Satzung und Begründung in zweifacher Ausfertigung für den Dienstgebrauch vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Klesy

Abteilung Bauen und Umwelt“

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu der Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Es wird empfohlen, der Anregung der Kreisverwaltung Südlichen Weinstraße zu folgen.

Des Weiteren ging noch eine Stellungnahme von Adelinde und Walter Ziwes, Meisterselstr. 2, Annweiler am Trifels ein:

Wir möchten eine kurze Stellungnahme zur 4. Änderung im Bebauungsplanverfahren „Burgenring III“ der Stadt Annweiler vom 6. Juli 2016 abgeben.

Für uns ist es wichtig, dass an allen Straßenseiten der Grundstücke die Höhe der Einfriedungen auf eine Höhe begrenzt wird, die die Verkehrssicherheit garantiert. Genauso wichtig ist es uns, dass an den Grundstückseiten die Einfriedung ebenfalls bis auf mindestens zwei Meter Länge von der straßenseitigen Grundstücksgrenze in der Höhe begrenzt wird, damit Nachbarn – dies trifft besonders bei uns zu – nicht behindert oder gefährdet werden und damit das Straßen- und Ortsbild nicht gestört werden. Die geplante Änderung scheint diese Aspekte bei einer Höhenbegrenzung der Einfriedungen in diesen Bereichen auf 1 Meter zu berücksichtigen.

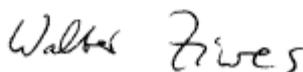
An Straßenseiten ohne Bürgersteig jedoch – wie bei uns in der Meisterselstraße – stellt eine feste Einfriedung, auch wenn sie auf einen Meter beschränkt bleibt, besonders für Kinder eine Gefahrenstelle dar. Wir wünschen uns eine niedrigere Höhe in diesem besonderen Fall.

Insgesamt halten wir den gefundenen Kompromiss dennoch als annehmbar und hoffen, dass in den Formulierungen des Bebauungsplanentwurfes nicht irgendwelche Spitzfindigkeiten versteckt sind, die wir als Laien nicht erkennen.

Wir wünschen uns in Zukunft mehr Information bei Stadtratsentscheidungen, die uns betreffen.

Wir bitten um eine Eingangsbestätigung und darum, den vollständigen Text unserer Stellungnahme den Ratsgremien der Gemeinde zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Adelinde und Walter Ziwes

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu der Stellungnahme der Fam. Ziwes:

In den bisherigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Burgenring III“ ist geregelt, dass straßenseitige Einfriedigungen nicht höher wie 0,75 m und die Sockelhöhe nicht höher als 0,25 m sein dürfen, sodass hier auch schon eine Höhe der Einfriedung mit Sockel einen Meter betragen darf. Des Weiteren sind straßenseitig heckenartige Bepflanzungen zulässig, welche auch einen mauerähnlichen geschlossen Eindruck vermitteln dürfen.

Da die neue Festsetzung sich gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht wesentlich ändert und diese lediglich eine vereinfachte verständliche Fassung darstellt, ist der Einwand zurückzuweisen.

Wenn keine weiteren Änderungen des Bebauungsplanes mehr anstehen, kann dieser dann als Satzung beschlossen werden.

Der Stadtrat beschloss einstimmig, sich dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung anzuschließen.

Der Stadtrat beschloss einstimmig den Bebauungsplan „Burgenring III“ 4. Änderung im vereinfachten Verfahren als Satzung, gem. § 10 BauGB.

Die Satzung umfasst folgende Unterlagen:

- Rechtsfestsetzungen M 1:1000
- Schriftliche Festsetzungen
- Begründung

Des Weiteren beschloss der Stadtrat einstimmig die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen des Bebauungsplanes „Burgenring III“ 4. Änderung als Satzung gem. § 88 Landesbauordnung (LBauO).

3 Informationen zur Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH

Der Vorsitzende informierte ausführlich über die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH, insbesondere über deren Organe und deren Besetzung sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse.

4 Bauangelegenheiten

4.1 Böschungssicherung Trifelsstraße

Vorlage: 02/473/IV/923/2016

In der Trifelsstraße, unterhalb des Anwesens Michel, ist es zu Gesteinsablösungen gekommen. Es besteht die Gefahr von herabstürzenden Steinen und Blöcken. Als Sofortmaßnahme wurde der betroffene Böschungsabschnitt auf einer Länge von ca. 10 m mit Betonschutzwänden versehen. Nach Mitteilung der begutachtenden Ingenieurgesellschaft ICP besteht für einen Teil der Böschung akuter Sicherheitsbedarf. Die genaue Gefährdungsabschätzung kann dem beiliegenden Vermerk von ICP entnommen werden. Eine Kostenzusammenstellung für die Maßnahme liegt dem Stadtbürgermeister vor, Informationen hierzu sind im nichtöffentlichen Teil der Sitzung möglich.

Mittlerweile ist abgeklärt, dass die Stadt Annweiler am Trifels als Grundstückseigentümer für die Böschungssicherung zuständig ist.

Es sind nunmehr erforderliche Grundsatzbeschlüsse zur Ausführung der Maßnahme und zur Beantragung von Fördermitteln zu fassen.

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Maßnahme durchzuführen, die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibungen zu veranlassen.

Der Stadtrat beschloss einstimmig, für die Maßnahme einen Zuwendungsantrag (Investitionsstock) einzureichen und vorab die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu beantragen.

Der Stadtrat beschloss einstimmig, den außerplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen.

4.2 Sonstige Bauangelegenheiten

Es standen keine weiteren Bauangelegenheiten an.

5 Auftragsvergaben

5.1 Böschungssicherung im Bereich Wanderweg "Scheffelweg"

Vorlage: 02/470/IV/918/2016

Im Bereich Wanderweg „Scheffelweg“ ist die talseitige Böschung auf einer Länge von ca. 11,00 lfdm. abgerutscht.

Um die Unfallgefahr zu beseitigen und weitere Schäden zu vermeiden führte das Bauamt der Verbandsgemeinde eine Kostenanfrage mit nachstehendem Ergebnis durch:

Zahl der Bewerber: 2
Zahl der Bieter: 2

Günstigster Bieter war die Fa. Wolfgang Ritter GmbH, Albersweiler, mit einem Angebotspreis von 26.000,00 € inkl. MwSt.

Es wird empfohlen, den Auftrag an die Fa. Wolfgang Ritter GmbH, Albersweiler, zu vergeben.

Im Wesentlichen sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Böschungssicherung mittels Mauerscheiben nach Lastfall einschl. aller erforderlicher Erd- und Nebenarbeiten.

In der Sitzung wurde darauf hingewiesen, dass die Ausgabe, entgegen der Sitzungsvorlage, über das Produktsachkonto 55120.5231 und nicht über das Produktsachkonto 55590.5233 geleistet werden muss. Im Haushaltsplan 2016 steht jedoch nur ein Haushaltsansatz von 2.000 € bereit, so dass die darüber hinausgehenden Ausgaben überplanmäßig geleistet werden.

Der Stadtrat beschloss einstimmig, den Auftrag für die Böschungssicherung an die Fa. Wolfgang Ritter GmbH, Albersweiler, zu einem Preis von 26.000,- € inkl. MwSt. zu vergeben.

Des Weiteren beschloss der Stadtrat einstimmig, den überplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen.

5.2 Sonstige Auftragsvergaben

Es standen keine weiteren Auftragsvergaben an.

5.3 Informationen über die Vergaben von Aufträgen und Arbeiten durch den Stadtbürgermeister gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Annweiler am Trifels

Der Vorsitzende informierte den Stadtrat über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Annweiler am Trifels.

6 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Es sind keine Spenden eingegangen.

7 Anträge und Anfragen

Es wurde nach dem Termin für das Seminar Kommunalpolitik gefragt.

Da dieser noch nicht feststeht, wurde beantragt, den Termin in der nächsten Sitzung bekanntzugeben, der vor Mitte November liegen soll.

Es wurde beantragt, den Verkehrsausschuss zeitnah einzuberufen.

Es wurde nach dem Sachstand bezüglich Regenrückhaltebecken Gräfenhausen gefragt.

Ein Ingenieurbüro ist mit der Planung beauftragt. In diesem Jahr sollen die Arbeiten noch beginnen.

Es wurde angefragt, ob über die Trifels Natur GmbH wie über die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH informiert werden kann.

8 Informationen

8.1 Erster Beigeordneter Dr. Schulz informierte über diverse Zuwendungen im Bereich Jugendarbeit.

8.2 Der Vorsitzende informierte darüber, dass der Kaufvertrag für das Forsthaus ausverhandelt ist und die Beurkundung demnächst folgt.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Der Schriftführer